

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin		Drucksachennummer 422.1/2021	
Tischvorlage			
Bildung, Jugend und Soziales	öffentlich	☒	
Sucic, Marko	nicht öffentlich	☐	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Rat der Kreisstadt Mettmann	5.c	29.06.2021

Antrag der Fraktion Die Linke vom 22.06.2021
 hier: Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens

Finanzielle Auswirkungen
 Kosten
 Produkt
 Haushaltsjahr
 Folgekosten
 Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein
 Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache!ME			
WGME			
AfD			
Die Linke			
Bürgermeisterin			

Verwaltungserläuterung:

Die Verwaltung nimmt zu den einzelnen (Unter-) Punkten des Antrages wie folgt Stellung:

1. ?? Der Rat der Stadt Mettmann stellt gem. § 26 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) fest, dass das Bürgerbegehren „Erhalt der Carl Fuhlrott Realschule“ zulässig ist.

!! (Dezernat 4) Die Beschlussfassung zur Prüfung der Zulässigkeit des eingereichten Bürgerbegehrens gem. § 26 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung ist gebundenes Verwaltungshandeln, d.h. es besteht kein Entschließungsermessen.

Die Frage der Zulässigkeit ist extern gegen geprüft worden, die Verwaltungsmeinung durch den vorgelegten Beschlussvorschlag ausgeführt.

Sollte ein entgegen stehender Beschluss gefasst werden, muss die Hauptverwaltungsbeamtin den Beschluss beanstanden. Für den Fall, dass sie dieses nicht vollzieht, wird ggf. die zuständige Aufsichtsbehörde gem. § 122 Gemeindeordnung entweder die Bürgermeisterin anweisen, den Beschluss zu beanstanden, oder dieses im Weg der Ersatzvornahme in eigener Zuständigkeit (§ 120 Gemeindeordnung) selber vornehmen.

2. ?? Der Rat der Stadt Mettmann beschließt, dem Bürgerbegehren „Erhalt der Carl Fuhlrott Realschule“ nicht zu entsprechen.

!! (Dezernat 4) Die Beschlussfassung zum eigentlichen Begehren kann erst nach der Prüfung der Zulässigkeit erfolgen.

Für den Fall, dass der Rat der Stadt einen Beschluss gem. Beschlussvorschlag beschließt, ist für den zweiten Schritt kein Raum.

3. ?? Der Termin für den Bürgerentscheid über die Fragestellung „Soll die Carl-Fuhlrott-Realschule in Mettmann erhalten bleiben?“ wird auf Sonntag, den _____.2021, festgesetzt. (Datum wird nach Abschluss der Beratungen in der Ratssitzung ergänzt.)

!! (Dezernat 4) Die Durchführung des eigentlichen Bürgerentscheides ist von seinen formellen und materiellrechtlichen Rahmenbedingungen nahezu vollinhaltlich mit einer Kommunalwahl zu vergleichen.

Eine terminliche Beschlussfassung wäre somit ohne eine dezidierte Ausarbeitung und Darstellung hinsichtlich der Realisierungsmöglichkeiten der einzeln erforderlichen Vollzugsschritte durch die zuständige Organisationseinheit –das Rechts- und Ordnungsamt– auf keinen Fall zu empfehlen.

Sucic